

Botschaft zur ao. Gemeindeversammlung

Freitag, 25. April 2025, 18.30 Uhr
Mehrzweckhalle, Bergstrasse 5, 4613 Rickenbach SO



Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner

Herzlich willkommen zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung!

Im Schulhaus stehen wegen dem Eröffnen einer reduzierten Kindergartenklasse bauliche Veränderungen an. Zudem unterbreiten wir Ihnen drei Reglemente. Während das Flurreglement als Grundlage für das Einfordern von kantonalen und eidgenössischen Beitragsleistungen dient, wurden die beiden Benützungsreglemente aufgrund ihres Alters totalrevidiert und auf die aktuellen gesellschaftlichen und finanziellen Bedürfnisse ausgerichtet.

Vielen Dank, dass Sie sich dafür interessieren, an der Gemeindeversammlung teilnehmen und mit uns mitdiskutieren. Nutzen Sie zudem die Möglichkeit, die Kandidierenden für die Gemeinderatswahlen persönlich kennenzulernen und pflegen Sie beim anschliessenden Frühlings-Apéro riche den Gedankenaustausch mit uns.

Fabian Aebi
Gemeindepräsident

Für eilige Leserinnen und Leser

Schulhaus: Sofortmassnahmen Schulraum; – Beratung und Genehmigung Projekt und Verpflichtungskredit

- Der Schulraum stösst an seine Grenzen. Auf das Schuljahr 2025/2026 hin werden bauliche Massnahmen im Obergeschoß nötig. Diese umfassen einen Gruppenraum sowie eine brandschutztechnische Ertüchtigung im Treppenhaus.
- Die Kreditsumme beträgt CHF 88'000.00 inkl. MWST bei einer Kostengenauigkeit von +/- 20 %. Die durch den Umbau entstehenden Folgekosten belaufen sich auf CHF 5'500.00 pro Jahr.

Flurreglement – Beratung und Genehmigung

- Um beim Bund und Kanton Beiträge an die periodischen Wiederinstandstellungskosten anzufordern, bedarf es eines kommunalen Erlasses. In diesem sind auch der Unterhalt, die Sorgfaltspflicht der Benutzerinnen und Benutzer, das Reinigen bei groben Verschmutzungen, das Vorgehen bei einem Schadenereignis sowie das exakte Vorgehen bei Sanierungen zu regeln.

Benützungsreglement für den Gemeindesaal; Totalrevision – Beratung und Genehmigung

- Das aktuelle Benützungsreglement ist fünfjährig. Die darin festgehaltenen Bestimmungen insbesondere zu den Benützungsvorschriften und Annulationsgebühren sind nicht klar definiert. Es wurde auf die übrigen geltenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen sowie die Hausordnung angepasst.
- Die Benützungsgebühren stützen sich nun bestmöglich auf das Kostendeckungsprinzip.

Benützungsreglement für die Schul- und Sportanlage; Totalrevision – Beratung und Genehmigung

- Die gesellschaftlichen Veränderungen machen vor der Schul- und Sportanlage nicht Halt. Immer öfters finden Anlässe stundenweise statt. Die im fünfzehnjährigen Reglement festgehaltenen Bestimmungen entsprechen ausgehend davon nicht mehr der heutigen Zeit. Wie jenes für den Gemeindesaal, wurde das Benützungsreglement

für die Schul- und Sportanlage mit den übrigen geltenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen versehen.

- Der Gebührentarif wird neu ins Reglement integriert, wodurch die in der Gebührenordnung enthaltenen Mietgebühren aufgehoben werden können.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat stellt Ihnen den Antrag, allen Geschäften zuzustimmen.

Traktandenliste

1. Begrüssung, Wahl der Stimmenzählenden und Genehmigung der Traktandenliste
2. Schulhaus: Sofortmassnahmen Schulraum – Beratung und Genehmigung Projekt und Verpflichtungskredit
3. Flurreglement – Beratung und Genehmigung
4. Benützungsreglement für den Gemeindesaal; Totalrevision – Beratung und Genehmigung
5. Benützungsreglement für die Schul- und Sportanlage; Totalrevision – Beratung und Genehmigung
6. Informationen und Verschiedenes

Die Unterlagen zu den Geschäften liegen während den ordentlichen Öffnungszeiten im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf. Zusätzlich sind die Akten auf der Webseite aufgeschaltet.



Stimmberrechtigt sind alle in Rickenbach SO wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Rickenbach SO, 18. März 2025

Gemeinde Rickenbach SO
Gemeinderat

1. Begrüssung, Wahl der Stimmenzählenden und Genehmigung der Traktandenliste

Einleitung und Vorwort des Gemeindepräsidenten

2. Schulhaus: Sofortmassnahmen Schulraum – Beratung und Genehmigung Projekt und Verpflichtungskredit

Unser Schulraum stösst an seine Grenzen. Auf das Schuljahr 2025/2026 hin wird im Kindergarten zusätzlich eine reduzierte Abteilung benötigt. Mittel- bis langfristig ist, basierend auf den prognostizierten Schülerzahlen, von einer kommunalen Schulraumerweiterung auszugehen. In enger Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Vescovi Beratungen GmbH, Zuchwil, wurden sowohl gemeindeeigene wie auch gemeindefremde Liegenschaften (u. a. Rickenbacherhof, Hptm Lack-Haus, Gemeindesaal, ehem. Vögeli-Haus, Schulcontainer) als mögliche Schulstandorte geprüft. Es zeigte sich jedoch rasch, dass das bestehende Schulareal an der Bergstrasse 5 genügend Potenzial aufweist, um den Herausforderungen der Zukunft gerecht zu werden. Es lassen sich mit verhältnismässigem Kapitalaufwand sowohl kurz- wie auch mittelfristige Lösungen realisieren.

Projekt

Das Projekt für die erforderlichen Sofortmassnahmen beinhaltet eine Abgrenzung des Gruppenraums im Obergeschoß. Westlich der Eingangstüre zum heutigen Klassenzimmer der 5./6. Klasse wird ein Wanddurchbruch erfolgen. Dieser wird notwendig, um das Klassenzimmer mit dem neuen Gruppenraum zu verbinden. Der Gruppenraum selbst umfasst die Fläche vor dem Büro der Schulleiterin und der Schulsekretärin. Um ihnen den Zugang gewährleisten, aber auch um den Schülerinnen und Schülern die nötige Ruhe bieten zu können, wird der Gruppenraum räumlich abgetrennt. Mit Elementwänden aus Glas wird der

Raum mit natürlichen Lichtquellen versorgt. Zudem sorgt das vorhandene Fenster für die erforderliche Belüftung.

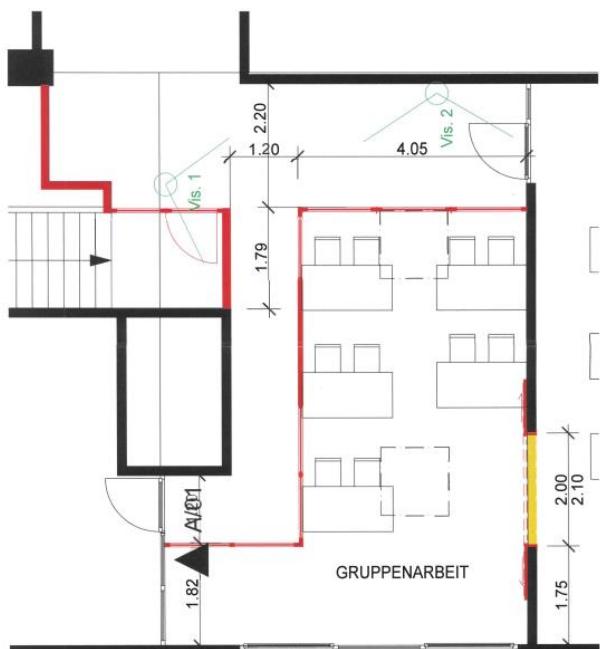


Abbildung: Grundriss Obergeschoß Schulhaus

Unser Schulhaus verfügt über ein offenes Treppenhaus. Die Gänge gelten als Fluchtwände. Im Baupräzimeter wird deshalb eine brandschutztechnische Erüchtigung erforderlich.

Kosten

Der Kostenvoranschlag rechnet mit Baukosten von CHF 88'000.00. Die Kostengenauigkeit liegt bei +/- 20 %.

Leistungen

	Kosten in CHF
Bohr- und Schneidarbeiten	5'000.00
Elektroanlagen	10'000.00
Gipserarbeiten, Innenputze	5'000.00
Schreinerarbeiten, Innentüren	7'000.00
Elementwände	33'000.00
Bodenbeläge	2'000.00
Übriges	10'000.00
Architektenhonorar	8'000.00
Baunebenkosten	1'406.10
Total Baukosten exkl. MWST	81'406.10
MWST (8,1 %)	6'593.90
Total Baukosten inkl. MWST	88'000.00

Die vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe hat erst nach der Projektgenehmigung von den notwendigen Brandschutzmassnahmen Kenntnis erhalten. Ersten Schätzungen zufolge sind Mehrkosten

zwischen CHF 15'000.00 und CHF 18'000.00 zu erwarten. Gemeinderat und Arbeitsgruppe sind jedoch optimistisch und bestrebt, diese Aufwendungen in den ursprünglichen Kreditbetrag zu inkludieren.

Terminplan

Für das Projekt ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Tätigkeit	Termin
Kreditbeschluss des Gemeinderats	25.02.2025
Erstellen des Bauprojektes/ Ausschreibung der Arbeiten	bis Ende April 2025
Kreditbeschluss der Gemeindeversammlung	25.04.2025
Vergabe der Arbeiten	anfangs Mai 2025
Realisierung	Sommerferien 2025
Bezug/Inbetriebnahme	11.08.2025

Folgekosten

Durch den Umbau entstehen folgende, jährlich wiederkehrende Folgekosten:

Kostenart	Kosten in CHF
Kapitalfolgekosten	3'700.00
Betriebsfolgekosten	1'800.00
Total Folgekosten pro Jahr	5'500.00

Antrag des Gemeinderats

1. Dem Projekt "Schulhaus: Sofortmassnahmen Schulraum" ist zuzustimmen.
2. Für das Projekt ist ein Verpflichtungskredit von CHF 88'000.00 inkl. MWST zu Lasten der Investitionsrechnung zu genehmigen.

3. Flurreglement – Beratung und Genehmigung

Flurwege erschliessen die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Betriebe in der Landwirtschaftszone. Sie sind der Alterung und Abnützung ausgesetzt. Mit einer periodischen Wiederinstandstellung können Wegprofile instand gestellt (sog. Reprofilierung) und Deckschichten erneuert (z. B. Verschleisssschicht bei Kieswegen, Oberflächenbehandlung bei Belagswegen) werden. Dadurch bleiben der Wert und die Funktionsfähigkeit der umfangreichen landwirtschaftlichen Infrastruktur erhalten.

Inhalt des Flurreglements

Der Erlass schafft einerseits die rechtliche Grundlage, um beim Bund und Kanton Beiträge an die periodischen Wiederinstandstellungskosten anzufordern. Andererseits bedingt er auch, dass wir die Naturstrassen gemäss Vorgabe unterhalten. Damit die Wege weiterhin einen guten Zustand vorweisen, ist es wichtig, dass im Reglement die Rechte und

Pflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Benutzerinnen und Benutzer festgehalten sind. Nur so können wir bei einem Schadenereignis oder einer grösseren Verschmutzung, die betroffene Verursacherin bzw. den betroffenen Verursacher zur Rechenschaft ziehen.

Stellungnahme des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Solothurn

Von der Gesetzgebung vorgeschriebene rechtsetzende Gemeindereglemente sind nach § 209 des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992¹ nur gültig, wenn sie vom Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen, genehmigt worden sind. Aus dem Vorprüfungsbericht vom 5. März 2025 geht hervor, dass das kantonale Volkswirtschaftsdepartement keine Änderungen anzubringen hat und das Flurreglement in der vorliegenden Fassung beschlossen werden kann.

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Flurreglement regelt den Erhalt, die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden Fluranlagen der Gemeinde ausserhalb der Bauzone, das heisst:

- a) der Wege und Kunstbauten wie beispielsweise Brücken und Bachdurchlässe (die Wege und Kunstbauten werden nachfolgend zusammengefasst "Flurwege" genannt);
- b) die Entwässerungsanlagen wie Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen, Schächte, Gräben, Kies- und Schlammfänge sowie Ein- und Auslaufbauwerke;
- c) die Landschaftselemente (namentlich Bäume, Hecken und Biotope), welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen beziehungsweise mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden (unter Berücksichtigung allfälliger Vereinbarungen gemäss Kantonalem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft).

§ 2 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Fluranlagen aus.

² Er beantragt beim Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn Strukturverbesserungsbeiträge an periodische Wiederinstandstellungen, an Erneuerungen und an den Neubau von Fluranlagen.

§ 3 Planungs-, Bau- und Werkkommission

¹ Die Planungs-, Bau- und Werkkommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.

² Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz.

¹ GG; BGS 131.1

³ Die verantwortliche Person kontrolliert die Fluranlagen regelmässig und erstattet in den jeweiligen Kommissionssitzungen Bericht über deren Zustand.

⁴ Die Aufgaben der verantwortlichen Person sind in einem Pflichtenheft festgelegt, soweit sie sich nicht direkt aus diesem Flurreglement ergeben.

§ 4 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung kann von der Planungs-, Bau- und Werkkommission zur Erledigung administrativer Arbeiten beigezogen werden.

§ 5 Zutrittsrecht

¹ Die zuständigen Gemeindeorgane haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt zu den Fluranlagen.

² Bei grösseren Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sind die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter beziehungsweise die Eigentümerin oder der Eigentümer über die Ausübung dieses Rechtes soweit möglich vorrangig zu informieren.

³ Bei Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten ist auf bestehende Kulturen Rücksicht zu nehmen.

§ 6 Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn

¹ Das Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn übt die Oberaufsicht über die mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützten Fluranlagen aus.

² Vor grösseren baulichen Massnahmen hat die Projektträgerschaft das Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn frühzeitig, jedenfalls aber vor Baubeginn, zu orientieren.

§ 7 Benützung

¹ Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.

§ 8 Orientierungspflicht

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Flurreglements aufmerksam zu machen.

§ 9 Ersatzvornahme

¹ Kommen die Pflichtigen den in diesem Flurreglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, verfügt die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen und beauftragt das zuständige Oberamt mit der Anordnung der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen.

§ 10 Ordentlicher Unterhalt und neue Flurwege

¹ Der ordentliche Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Flurwegen sind Sache der Gemeinde.

² Für aus den Unterhaltsarbeiten oder der Erstellung neuer Flurwege resultierende Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 11 Kontrolle und Unterhalt der Flurwege

¹ Die verantwortliche Person nach § 3 Abs. 3 hat die Flurwege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemäss Entwässerung zu prüfen und kleinere Schäden umgehend zu beheben. Die Kontrollen finden insbesondere nach starken Niederschlägen oder rascher Schneeschmelze statt.

² Verschleisssschichten sind im Rahmen von periodischen Wiederinstandstellungen durch die Gemeinde rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern.

§ 12 Strassenschächte

¹ Die Strassenschächte sind stets freizuhalten und von der verantwortlichen Person nach § 3 Abs. 3 periodisch zu reinigen.

§ 13 Schneeräumung

¹ Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost ist das Salzen und die Schneeräumung auf Flurwegen zu unterlassen.

² Ausgenommen sind die Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften und zu ganzjährig benützten öffentlichen Anlagen.

§ 14 Gesteigerter Gemeingebräuch

¹ Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Flurwege (wie beispielsweise durch Holzschlag, Transporte von Holz, Baumaterialien etc.) kann die Gemeinde von der Verursacherin oder vom Verursacher eine Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.

§ 15 Schutz der Flurwege

¹ Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benützt werden.

² Bei Ackerbau ist entlang der Flurwege ein Anhaupt zu pflügen.

³ Entlang von Flurwegen sind Äste von Hecken und Bäumen von der Eigentümerin oder vom Eigentümer oder von der Bewirtschafterin oder vom Bewirtschafter in der Regel bis auf eine Höhe von 4,20 m über Terrain sachgemäss zurückzuschneiden.

⁴ Bei Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlichen Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten.

§ 16 Sauberhaltung der Flurwege und Schächte

¹ Flurwege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind gleichentags durch die Verursacherin oder den Verursacher zu reinigen.

² Die Bewirtschafterin beziehungsweise der Bewirtschafter hat sicherzustellen, dass Abs. 1 auch nach Arbeiten durch Lohnunternehmerinnen und Lohnunternehmer eingehalten wird.

³ Wird die Frist nach Abs. 1 nicht eingehalten, so werden die Reinigungsarbeiten auf Kosten der Verursacherin beziehungsweise des Verursachers durch die Gemeinde ausgeführt oder in Auftrag gegeben.

§ 17 Zäune entlang von Flurwegen und Strassen

¹ Zäune entlang von Flurwegen und Strassen müssen einen Mindestabstand von 0,5 m zur Grenze der Weg- oder Strassenparzelle einhalten.

§ 18 Wasserabfluss

¹ Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche.

§ 19 Schutz und Unterhalt der Wegbankette

¹ Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein und dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden.

² Sie müssen in zweckdienlicher Art durch die angrenzenden Landeigentümerinnen und Landeigentümer gepflegt werden.

³ Längs Wegparzellen sowie entlang von Kantons- oder Gemeindestrassen darf ein 0,5 m breiter Streifen zur Grenze der Wegparzelle weder umgepflügt noch in anderer Weise beschädigt werden.

⁴ Die Wegbankette sind durch die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter der anliegenden Landflächen zu mähen.

⁵ Die verantwortliche Person nach § 3 Abs. 3 randet die Wegränder regelmässig ab, damit das Wasser vom Weg ungehindert ins angrenzende Kulturland abfliessen kann.

⁶ Das abgerandete Material wird am Wegrand deponiert und muss von der Bewirtschafterin oder vom Bewirtschafter oder von der Eigentümerin oder vom Eigentümer entsorgt werden.

§ 20 Kontrolle der Entwässerungsanlagen

¹ Die verantwortliche Person nach § 3 Abs. 3 kontrolliert den Zustand der Entwässerungsanlagen jeweils während der Schneeschmelze, während und nach sehr starken Regenfällen und nach Hochwassern, mindestens aber 1 Mal pro Jahr.

§ 21 Unterhalt der Entwässerungsanlagen

¹ Die Gemeinde ist verantwortlich für die periodischen Wiederinstandstellungen der Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen (Spülen, Kanalfernsehen). Reinigungsarbeiten sind ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchzuführen.

² Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden durch die Gemeinde instand gestellt und beschädigte werden ersetzt. Bei Beschädigungen durch die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter sind die Kosten durch die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter zu übernehmen.

³ Die verantwortliche Person nach § 3 Abs. 3 behebt kleinere Schäden bei ihren Kontrollgängen umgehend.

⁴ Die Schächte, Kies- und Schlammssammler sowie Ein- und Auslaufbauwerke sind stets freizuhalten und von der verantwortlichen Person nach § 3 Abs. 3 periodisch zu reinigen.

§ 22 Neue Entwässerungsanlagen

¹ Die Gemeinde ist verantwortlich für die Wiederherstellung und den Neubau von Entwässerungsanlagen.

² Neue Leitungen sind der Gemeinde vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden, einzumessen und in den Plänen beziehungsweise im Datensatz des ausgeführten Werkes nachzutragen.

§ 23 Entwässerungspläne

¹ Die Gemeinde gewährt der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter oder den von ihnen beauftragten Dritten Einblick in die Entwässerungspläne.

§ 24 Meldepflicht

¹ Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter haben Schäden an den Entwässerungsanlagen (defekte Schächte etc.) auf ihren Grundstücken beziehungsweise das Nichtfunktionieren von Entwässerungsanlagen (Staunässen auf entwässertem Kulturland) unmittelbar der Gemeindeverwaltung zuhanden der Planungs-, Bau- und Werkkommission und der Eigentümerin oder dem Eigentümer zu melden.

§ 25 Schutz der Entwässerungsanlagen

¹ Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.

² Schächte und Gräben, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind gleichentags durch die Bewirtschafterin beziehungsweise den Bewirtschafter zu reinigen.

³ Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben können.

§ 26 Schutz und Unterhalt

¹ Landschaftselemente, welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen beziehungsweise mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden, dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Sie sind sachgemäß zu unterhalten.

² Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidegang so zu umzäunen, dass die Böschung, die Sträucher und die Bäume nicht beschädigt werden.

§ 27 Haftung der Gemeinde

¹ Für Schäden infolge mangelhafter Erstellung, ungenügenden Unterhalts oder Betriebs der Fluranlagen haftet die Gemeinde als Werkeigentümerin.

² Die Gemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.

§ 28 Haftung der Verursacherin oder des Verursachers

¹ Für Schäden an Fluranlagen haftet die Verursacherin beziehungsweise der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechts.

² Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet die Verursacherin beziehungsweise der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

§ 29 Begriffe

¹ Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen sowie der Bau von neuen Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen.

² Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau von Hartbelägen, die Verbreiterung und das Verlegen von bestehenden sowie die Erstellung von neuen Flurwegen.

§ 30 Verfahren

¹ Für die Planung und den Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.

² Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des Amtes für Umwelt des Kantons Solothurn.

§ 31 Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen

¹ Die Gemeinde erhebt für den Leitungs- und Wegebau keine Grundeigentümerbeiträge an die Restkosten, die ihr nach Abzug der Beiträge des Kantons Solothurn, des Bundes und allfälliger Dritter verbleiben.

§ 32 Vollstreckung

¹ Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15.11.1970.

§ 33 Rechtsschutz

¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Flurreglements entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Planungs-, Bau- und Werkkommission.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden:

- in meliorationstechnischen Belangen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn;
- in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei der kantonalen Schätzungskommission.

³ Gegen Entscheide der Planungs-, Bau- und Werkkommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde geführt werden.

§ 34 Inkrafttreten

¹ Dieses Flurreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt worden ist, auf den 01.06.2025 in Kraft.

Das Auflageexemplar des zu beschliessenden Flurreglements finden Sie im Gemeindehaus zur Einsichtnahme aufliegend. Ebenso ist es auf der Webseite einsehbar.



Antrag des Gemeinderats

Das Flurreglement mit Inkrafttreten per 1. Juni 2025 ist zu genehmigen.

4. Benützungsreglement für den Gemeindesaal; Totalrevision – Beratung und Genehmigung

Das derzeit gültige Benützungsreglement für den Gemeindesaal stammt aus dem Jahr 2020. Bereits kurz nach der Inbetriebnahme des Saals zeigte sich, dass die im Reglement festgehaltenen Bestimmungen insbesondere zu den Benützungsvorschriften und Annulationsgebühren nicht klar definiert sind und dadurch ein einheitliches Anwenden erschweren.

Inhalt der Totalrevision

Die Totalrevision hat zum Ziel, den Gemeindesaal weiterhin als beliebte Lokalität der Bevölkerung zur

Verfügung zu stellen. Dabei sind die übrigen gelgenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen sowie die Hausordnung zu berücksichtigen. Letztere wurde bisher wegen nicht vorhandenen Anordnungen öfters von Benutzerinnen und Benutzer missachtet, was zu Unzufriedenheiten bei der Mieterschaft führte.

Zudem stützen sich die Benützungsgebühren neu bestmöglich auf das Kostendeckungsprinzip.

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt

- a) die Benützung des Gemeindesaals mit seinen Nebenräumen;
- b) die Benützung des vorhandenen Mobiliars;
- c) die Pflichten und Rechte der Mietenden.

² Der Gemeindesaal befindet sich an der Dorfstrasse 7 in Rickenbach SO und dient der Pflege und Förderung des kulturellen, bildenden und geselligen Lebens der Gemeinde.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Der Gemeindesaal verfügt über folgende Räumlichkeiten:

- a) Aufenthaltsraum (für maximal 60 Personen);
- b) Küche;
- c) Toilettenanlagen.

² Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rickenbach SO sowie ortsansässige Vereine, Parteien und Firmen haben bei gleichzeitiger Reservationsanmeldung gegenüber Auswärtigen Vorrang.

§ 3 Aufsicht

¹ Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über die reglementsgemässen Benützung der Räumlichkeiten.

§ 4 Zuständigkeiten

¹ Die Gemeindeverwaltung verwaltet und vermietet den Gemeindesaal und erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

² Über Fragen, die in diesem Benützungsreglement nicht geregelt sind, oder bei Streitigkeiten, entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

§ 5 Benützungsbewilligung

¹ Der Gemeindesaal kann von Privatpersonen, Vereinen, Parteien und Firmen für kommerzielle und nicht kommerzielle Anlässe gemietet werden. Er eignet sich besonders für Geburtstags- und Familienfeste sowie für Sitzungen und Versammlungen. Für das Benützen ist eine entsprechende Bewilligung notwendig.

² Der Gemeindesaal ist online zu reservieren. Andere Reservationen werden nur in Ausnahmefällen entgegengenommen.

³ Die Bewilligung wird mit der beidseitig unterzeichneten Reservationsbestätigung erteilt. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

⁴ Ein Weitervermieten des Gemeindesaals oder Übertragen der Benützungsbewilligung an Dritte ist verboten.

§ 6 Benützungsgebühren

¹ Es wird eine Benützungsgebühr nach Anhang 1 erhoben.

² Die Benützungsgebühr ist vor dem Benützen der Räumlichkeiten zu bezahlen. Aufwände der Hauswartung, insbesondere verursacht durch Schäden oder ungenügende Reinigung, sowie allfällige Kosten der Kehrichtentsorgung werden nach der Benützung in Rechnung gestellt.

³ Wird der bewilligte Anlass nicht durchgeführt, ist dies der Gemeindeverwaltung sofort zu melden. In diesem Fall ist ein Unkostenbeitrag nach Anhang 1 geschuldet.

§ 7 Bezug und Rückgabe, Schlüsselverluste

¹ Die Schlüssel sowie weitere Anweisungen werden der definierten verantwortlichen Person übergeben.

² Die Schlüsselübergabe und -rückgabe erfolgt nach Absprache mit der Hauswartung. Der genaue Termin ist frühzeitig mit der Hauswartung zu vereinbaren.

³ Schlüsselverluste sind umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden. Aus Schlüsselverlusten entstehende Kosten haben die Mietenden zu tragen.

§ 8 Haftung

¹ Für Beschädigungen am Mietobjekt, an Geräten und Einrichtungen haften die Mietenden. Reparaturen oder der Ersatz werden volumänglich verrechnet.

² Die Mietenden haften für Unfälle oder Diebstähle selbst. Sie haben sich entsprechend zu versichern.

§ 9 Widerruf der Benützungsbewilligung und Ausschluss von der Benützung

¹ Werden die Bestimmungen dieses Benützungsreglements oder Anordnungen der Hauswartung missachtet, kann die Benützungsbewilligung widerrufen, ein Weitervermieten verweigert und/oder die Mietenden vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft werden.

² Im Falle eines Widerrufs einer Benützungsbewilligung übernimmt die Gemeinde keine Haftung für bereits entstandene oder vertraglich zugesicherte Kosten.

§ 10 Ausschluss von gewissen Anlässen

¹ Anlässe, welche mit dem Sinn des Hauses nicht vereinbar sind oder zu einer übermässigen Abnützung des Gebäudes oder seiner Infrastruktur führen würden, sind nicht zugelassen.

² Verboten sind insbesondere:

a) Tanzveranstaltungen, Discos und Sportstunden;

b) Anlässe mit extremistischem Hintergrund;

c) Anlässe, bei denen Gewaltanwendungen zu befürchten sind;

Anlässe, deren Zweck mit dem schweizerischen Ordre public unvereinbar sind.

§ 11 Allgemeines

¹ Die Mietenden sind verpflichtet, zu den Räumlichkeiten Sorge zu tragen und sich auf die bewilligten Zeiten zu beschränken. Die Benützungsvorschriften und Anordnungen der Hauswartung sind strikte einzuhalten.

² Tische und Stühle dürfen vom Aufenthaltsraum nicht ins Freie transportiert werden. Das Bereitstellen ist Sache der Mietenden.

³ Das Grillieren auf den Freiflächen der Überbauung ist nicht gestattet.

⁴ Für das Abstellen von Motorfahrzeugen und -räder stehen beim Gemeindesaal zwei Parkplätze zur Verfügung. Ergänzend sind die öffentlichen Parkplätze zu benutzen.

§ 12 Schutz von Decken, Böden, Wänden und Fenstern

¹ Sowohl an Decken, Böden, Wänden und Fenstern ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Klebestreifen und Ähnlichem nicht gestattet. Dekorationen sind nur über die vorgesehenen Einrichtungen und nach Anweisung der Hauswartung anzubringen.

§ 13 Anlassbewilligung

¹ Für einen öffentlichen Anlass, der nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfindet und an welchem Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden, ist bei der Gemeindeverwaltung eine Anlassbewilligung zu beantragen. Das entsprechende Gesuch ist mindestens drei Monate vor dem Anlass einzureichen.

§ 14 Rauchverbot

¹ Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Gemeindesaals, respektive im ganzen Gebäude, verboten.

§ 15 Nachtruhe

¹ Der Gemeindesaal befindet sich inmitten des Wohngebiets. Deshalb ist auf die Anwohnerschaft Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind:

- a) das Übernachten in den Räumlichkeiten nicht gestattet;
- b) Anlässe unter Verwendung technischer Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen verboten. Die Musik, insbesondere von Musizierenden, Sängerinnen und Sängern, durch Radio, CD oder andere Tonträger, ist auf Zimmerlautstärke zu begrenzen. Ab 22.00 Uhr sind die Fenster zu schliessen;
- c) das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist untersagt.

² Alle Personen haben den Gemeindesaal spätestens um 24.00 Uhr, bei Vorliegen eines bewilligten Verlängerungsgesuches spätestens um 02.00 Uhr, zu verlassen. Bei Nichtbeachtung ist die Benützungsgebühr für den Folgetag im selben Umfang geschuldet.

³ Die verantwortliche Person sorgt für Ruhe und Ordnung im und um das Gebäude. Auffälliges Verhalten im Innen- und Aussenbereich sowie unnötige Belästigungen der Nachbarschaft sind nicht geduldet.

§ 16 Abgabe der Räumlichkeiten, Abfallentsorgung

¹ Die Mietenden sind verantwortlich, dass beim Verlassen der Räumlichkeiten die Lichter gelöscht sowie die Fenster und Türen geschlossen werden.

² Die Räumlichkeiten des Gemeindesaals inklusive Umgebung sind gereinigt und aufgeräumt der Hauswartung abzugeben (Verbrauchs- und Reinigungsmaterial sind vorhanden). An die Küche und Toilettenanlagen werden besondere hygienische Anforderungen gestellt. Die benützten Küchengegenstände, das Essgeschirr, die Gläser usw. sind sauber gewaschen und getrocknet zu verräumen. Wegweiser jeglicher Art (Anschriften, Luftballone etc.) sind nach dem Anlass umgehend zu entfernen.

³ Alle Abfälle, auch jene von der Küche und den Toilettenanlagen, sind durch die Mietenden selbst zu entsorgen.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Benützungsreglements sind das Benützungsreglement vom 10.08.2020 mit all seinen Änderungen und alle diesem Benützungsreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Benützungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 01.06.2025 in Kraft.

1. Ortsansässige

	Gemeindesaal mit Infrastruktur (Tische, Stühle, Technik)		
	Vereine	Privatpersonen	Firmen
Mietdauer bis 2h	kostenlos	CHF 100.00	CHF 200.00
Mietdauer bis 4h	kostenlos	CHF 200.00	CHF 250.00
Mietdauer ab 4h (max. 1d)	CHF 50.00	CHF 250.00	CHF 350.00
	Küche: CHF 50.00 (zusätzlich)*		

*Vereinen steht die Küche bei einer Mietdauer bis 2h und bis 4h kostenlos zur Verfügung.

2. Auswärtige

	Gemeindesaal mit Infrastruktur (Tische, Stühle, Technik)		
	Vereine	Privatpersonen	Firmen
Mietdauer bis 2h	CHF 100.00	CHF 200.00	CHF 300.00
Mietdauer bis 4h	CHF 150.00	CHF 300.00	CHF 400.00
Mietdauer ab 4h (max. 1d)	CHF 200.00	CHF 350.00	CHF 450.00
	Küche: CHF 50.00 (zusätzlich)		

3. Reinigung

Reinigung durch Hauswartung: CHF 60.00 pro Stunde

4. Unkostenbeitrag bei Vertragsrücktritt

	Kostenanteil in % der Benützungsgebühren
bis 1 Woche vorher	100
bis 2 Wochen vorher	75
bis 3 Wochen vorher	50
bis 4 Wochen vorher	25
bis 5 Wochen vorher	kostenlos

Das Auflageexemplar des zu beschliessenden Benützungsreglements für den Gemeindesaal finden Sie im Gemeindehaus zur Einsichtnahme aufliegend. Ebenso ist es auf der Webseite einsehbar.



Antrag des Gemeinderats

Das Benützungsreglement für den Gemeindesaal mit Inkrafttreten per 1. Juni 2025 ist zu genehmigen.

5. Benützungsreglement für die Schul- und Sportanlage; Totalrevision – Beratung und Genehmigung

Das heute gültige Benützungsreglement stammt aus dem Jahr 2010. Die gesellschaftlichen Bedürfnisse haben sich seither verändert. Anlässe finden oft nicht mehr einen ganzen Tag statt. Die im Reglement festgehaltenen Bestimmungen sind überholt.

Inhalt der Totalrevision

Wie beim Benützungsreglement für den Gemeindesaal, verfolgen wir auch hier das Ziel, die Mehrzweckhalle zu attraktiven Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Mit ihrer überschaubaren Grösse ist sie für

Anlässe, bei welchen eine geringere Publikumszahl erwartet wird, bestens geeignet und deshalb bei Vereinen sehr beliebt. Ebenfalls beinhaltet der Erlass die übrigen geltenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen.

Neu wird der Gebührentarif in das Benützungsreglement integriert. Die in der Gebührenordnung unter Ziffer VI enthaltenen Mietgebühren werden obsolet und können aufgehoben werden.

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt

- a) die schulfremde Benützung der Schul- und Sportanlage mit ihren Nebenräumen;
- b) die Benützung des vorhandenen Mobiliars;
- c) die Pflichten und Rechte der Mietenden.

² Die Schul- und Sportanlage befindet sich an der Bergstrasse 5 in Rickenbach SO.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Die Schul- und Sportanlage verfügt über folgende Räumlichkeiten:

- a) Mehrzweckhalle (für maximal 300 Personen);
- b) Bühne;
- c) Foyer;
- d) Schulhausküche;
- e) Toilettenanlagen.

² Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rickenbach SO sowie ortsansässige Vereine, Parteien und Firmen haben bei gleichzeitiger Reservationsanmeldung gegenüber Auswärtigen Vorrang.

§ 3 Aufsicht

¹ Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über die reglementsgemässen Benützung der Räumlichkeiten.

§ 4 Zuständigkeiten

¹ Die Gemeindeverwaltung verwaltet und vermietet die Schul- und Sportanlage und erteilt die entsprechenden Bewilligungen. Tangiert ein Anlass den Zeitraum vor Schulschluss, wird zusätzlich bei der Schulleitung eine Stellungnahme eingeholt.

² Das Bedienen, Pflegen und Kontrollieren der Schul- und Sportanlage ist der Hauswartung übertragen. Deinen Anweisungen gelten als verbindlich.

³ Über Fragen, die in diesem Benützungsreglement nicht geregelt sind, oder bei Streitigkeiten, entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

§ 5 Benützungsbewilligung

- ¹ Die Schul- und Sportanlage steht primär der Schule zu Verfügung. Sofern sie nicht benutzt wird, kann sie von Dritten gemietet werden.
- ² Die Schul- und Sportanlage kann von Privatpersonen, Vereinen, Parteien und Firmen gemietet werden. Für das Benützen ist eine entsprechende Bewilligung notwendig.
- ³ Die Schul- und Sportanlage ist online zu reservieren. Andere Reservationen werden nur in Ausnahmefällen entgegengenommen. Dauerbelegungen von Vereinen sind jährlich bis am 31. Oktober bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- ⁴ Die Bewilligung wird mit der beidseitig unterzeichneten Reservationsbestätigung erteilt. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.
- ⁵ Ein Weitervermieten der Schul- und Sportanlage oder Übertragen der Benützungsbewilligung an Dritte ist verboten.
-

§ 6 Benützungsgebühren

- ¹ Es wird eine Benützungsgebühr nach Anhang 1 erhoben.
- ² Die Benützungsgebühr ist vor dem Benützen der Räumlichkeiten zu bezahlen. Aufwände der Hauswartung, insbesondere verursacht durch Schäden oder ungenügende Reinigung, sowie allfällige Kosten der Kehrichtentsorgung werden nach der Benützung in Rechnung gestellt.
- ³ Wird der bewilligte Anlass nicht durchgeführt, ist dies der Gemeindeverwaltung sofort zu melden. In diesem Fall ist ein Unkostenbeitrag nach Anhang 1 geschuldet.
-

§ 7 Bezug und Rückgabe, Schlüsselverluste

- ¹ Die Schlüssel sowie weitere Anweisungen werden der definierten verantwortlichen Person übergeben.
- ² Die Schlüsselübergabe und -rückgabe erfolgt nach Absprache mit der Hauswartung. Der genaue Termin ist frühzeitig mit der Hauswartung zu vereinbaren.
- ³ Das Weitergeben von Schlüsseln ist verboten. Wechselt die oder der Schlüsselbesitzende, ist die Gemeindeverwaltung zu informieren. Es ist eine neue Schlüsselquittung auszustellen.
- ⁴ Schlüsselverluste sind umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden. Aus Schlüsselverlusten entstehende Kosten haben die Mietenden zu tragen.
-

§ 8 Haftung

- ¹ Für Beschädigungen am Mietobjekt, an Geräten und Einrichtungen haften die Mietenden. Reparaturen oder der Ersatz werden volumnäßig verrechnet.
- ² Die Mietenden haften für Unfälle oder Diebstähle selbst. Sie haben sich entsprechend zu versichern.
-

§ 9 Widerruf der Benützungsbewilligung und Ausschluss von der Benützung

- ¹ Werden die Bestimmungen dieses Benützungsreglements oder Anordnungen der Hauswartung missachtet, kann die Benützungsbewilligung widerrufen, ein Weitervermieten verweigert und/oder die Mietenden vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft werden.
- ² Im Falle eines Widerrufs einer Benützungsbewilligung übernimmt die Gemeinde keine Haftung für bereits entstandene oder vertraglich zugesicherte Kosten.
-

§ 10 Ausschluss von gewissen Anlässen

- ¹ Anlässe, welche zu einer übermässigen Abnützung des Gebäudes oder seiner Infrastruktur führen würden, sind nicht zugelassen.
- ² Verboten sind insbesondere:
- Anlässe mit extremistischem Hintergrund;
 - Anlässe, bei denen Gewaltanwendungen zu befürchten sind;
-

c) Anlässe, deren Zweck mit dem schweizerischen Ordre public unvereinbar sind.

§ 11 Allgemeines

¹ Die Mietenden sind verpflichtet, zu den Räumlichkeiten Sorge zu tragen und sich auf die bewilligten Zeiten zu beschränken. Die Benützungsvorschriften und Anordnungen der Hauswartung sind strikte einzuhalten.

² Tische und Stühle dürfen von der Mehrzweckhalle nicht ins Freie transportiert werden. Das Bereitstellen ist Sache der Mietenden.

³ Für das Abstellen von Motorfahrzeugen und -räder stehen die öffentlichen Parkplätze zur Verfügung. Ergänzend darf, nach Absprache mit der Hauswartung, der Pausenplatz als Parkfläche benutzt werden.

§ 12 Schutz von Decken, Böden, Wänden und Fenstern

¹ Sowohl an Decken, Böden, Wänden und Fenstern ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Klebestreifen und Ähnlichem nicht gestattet. Dekorationen sind nur über die vorgesehenen Einrichtungen und nach Anweisung der Hauswartung anzubringen.

§ 13 Anlassbewilligung

¹ Für einen öffentlichen Anlass, der nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfindet und an welchem Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden, ist bei der Gemeindeverwaltung eine Anlassbewilligung zu beantragen. Das entsprechende Gesuch ist mindestens drei Monate vor dem Anlass einzureichen.

§ 14 Rauchverbot

¹ Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Schul- und Sportanlage, respektive im ganzen Gebäude, verboten.

§ 15 Ruhe und Ordnung

¹ Die Mietenden der Schul- und Sportanlage müssen auf den normalen Schulbetrieb Rücksicht nehmen. Das Zuliefern und Wegführen von Waren (Getränke, Esswaren etc.) darf den Schulbetrieb nicht stören.

² Die verantwortliche Person sorgt für Ruhe und Ordnung im und um das Gebäude. Auffälliges Verhalten im Innen- und Außenbereich sowie unnötige Belästigungen der Nachbarschaft sind nicht geduldet.

§ 16 Sperrdaten

¹ Die Räumlichkeiten der Schul- und Sportanlage werden periodisch geschlossen (Reinigungsarbeiten, Revisionen etc.). Während dieser Zeit ist das Benützen untersagt. Sperrdaten sind durch Anschlag am Eingang rechtzeitig bekannt zu geben. Sie sind verbindlich.

§ 17 Abgabe der Räumlichkeiten, Abfallentsorgung

¹ Die Mietenden sind verantwortlich, dass beim Verlassen der Räumlichkeiten die Lichter gelöscht sowie die Fenster und Türen geschlossen werden.

² Die Räumlichkeiten der Schul- und Sportanlage inklusive Umgebung sind gereinigt und aufgeräumt der Hauswartung abzugeben (Verbrauchs- und Reinigungsmaterial sind vorhanden). An die Küche und Toilettenanlagen werden besondere hygienische Anforderungen gestellt. Die benützten Küchengegenstände, das Essgeschirr, die Gläser usw. sind sauber gewaschen und getrocknet zu verräumen. Wegweiser jeglicher Art (Anschriften, Luftballone etc.) sind nach dem Anlass umgehend zu entfernen.

³ Alle Abfälle, auch jene von der Küche und den Toilettenanlagen, sind durch die Mietenden selbst zu entsorgen.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Benützungsreglements sind das Benützungsreglement vom 11.08.2020 mit all seinen Änderungen und alle diesem Benützungsreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 19 Inkrafttreten

¹ Dieses Benützungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 01.06.2025 in Kraft.

1. Ortsansässige

Schul- und Sportanlage mit Infrastruktur (Tische, Stühle, Technik, Sportmaterial)			
	Vereine*	Privatpersonen	Firmen
Sportstunden (pro Training, max. 2h)	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Miete (max. 1d)	CHF 500.00 Küche: CHF 50.00 (zusätzlich) Bühne: CHF 50.00 (zusätzlich)	CHF 500.00	CHF 500.00

*Ortsvereine erhalten die Schul- und Sportanlage inkl. Küche und Bühne für max. zwei Anlässe pro Jahr kostenlos.

2. Auswärtige

Schul- und Sportanlage mit Infrastruktur (Tische, Stühle, Technik, Sportmaterial)			
	Vereine	Privatpersonen	Firmen
Sportstunden (pro Training, max. 2h)	CHF 50.00	CHF 50.00	CHF 50.00
Miete (max. 1d)	CHF 600.00 Küche: CHF 50.00 (zusätzlich) Bühne: CHF 50.00 (zusätzlich)	CHF 600.00	CHF 600.00

3. Reinigung

Reinigung durch Hauswartung: CHF 60.00 pro Stunde

4. Unkostenbeitrag bei Vertragsrücktritt

	Kostenanteil in % der Benützungsgebühren
bis 1 Woche vorher	100
bis 2 Wochen vorher	75
bis 3 Wochen vorher	50
bis 4 Wochen vorher	25
bis 5 Wochen vorher	kostenlos

Das Auflageexemplar des zu beschliessenden Benützungsreglements für die Schul- und Sportanlage finden Sie im Gemeindehaus zur Einsichtnahme aufliegend. Ebenso ist es auf der Webseite einsehbar.



Antrag des Gemeinderats

1. Das Benützungsreglement für die Schul- und Sportanlage mit Inkrafttreten per 1. Juni 2025 ist zu genehmigen.
2. Dem Aufheben der Bestimmungen in der Gebührenordnung vom 31. August 2020 unter Ziffer VI, Mietgebühren, ist zuzustimmen.

6. Informationen und Verschiedenes

- a) Präsentation der Kandidierenden für die Gemeinderatswahlen vom 18. Mai 2025
- b) Die Stimmberchtigten haben das Wort
- c) Informationen des Gemeindepräsidenten und des Gemeinderats

Notizen

Gemeinde Rickenbach SO

Bergstrasse 15

4613 Rickenbach SO

062 552 52 60

gemeinde@rickenbachso.ch

www.rickenbachso.ch